BSTU
000300

Beschwerden gemäß § 91 (1) StPO sowie andere Beschwerden, die das Ermittlungsverfahren und den Untersuchungshaftvollzug betreffen,[1] gehören in die Zuständigkeit des aufsichtsführenden Staatsanwalts und sind diesem unverzüglich zuzuleiten.

Die Reaktion auf derartige Beschwerden muß grundsätzlich als Mitteilung des Staatsanwaltes erfolgen. Diese kann innerhalb der Beschuldigtenvernehmung, als gesonderte Maßnahme bei Vorlage einer schriftlichen Mitteilung oder durch den Staatsanwalt in eigener Zuständigkeit erfolgen.

Der Beschuldigte ist berechtigt, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen; Sie sind zu protokollieren.

Das Stellen von Beweisanträgen durch Beschuldigte ist an keine rechtliche Form gebunden. Es genügt das Verlangen, zum Zwecke des Beweises einen Sachverhalt zu überprüfen oder bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Der Beschuldigte ist aufzufordern, konkret darzulegen, was zu welchem Zweck zu überprüfen ist. Beweisanträge können Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung sein, wenn sie in dieser vorgetragen werden oder sich auf eine bestimmte Beschuldigtenvernehmung beziehen. Sie können auch unabhängig von Beschuldigtenvernehmungen zum Ermittlungsverfahren gestellt werden. Die Dokumentierung erfolgt zweckmäßig entsprechend ihrem Vorbringen, Beweisanträge aus der Beschuldigtenvernehmung werden ins Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen, es kann zusätzlich eine Niederschrift des Beschuldigten angefertigt werden. Beweisanträge, die nicht im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung gestellt werden und sich auf eine bestimmte Beschuldigtenvernehmung beziehen, werden unter Angabe dieses Bezuges als Schriftstück des Beschuldigten oder Vermerk des Untersuchungsführers dokumentiert. Mit anderen

1 Vgl. Untersuchungshaftvollzugsordnung, a. a. O., S Abschnitt VIII/2.